

Amtliches Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 01/2013 vom 9. Januar 2013

Inhalt

	3
Ordnung für das Institut für Umweltsystemforschung (IUSF) der Universität	
Osnabrück	
(Senatsbeschluss in der 143. Sitzung am 28.11.2012)	
Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek	8
(Senatsbeschluss in der 143. Sitzung am 28.11.2012)	
Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück	21
(Senatsbeschluss in der 143. Sitzung am 28.11.2012)	
Einführungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität	29
Osnabrück	
Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	33
Memorandum of Understanding between the University of Osnabrück and	54
Zhejiang Normal University, China	J4

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ORDNUNG

FÜR DAS INSTITUT FÜR

UMWELTSYSTEMFORSCHUNG (IUSF)

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2003 vom 16.06.2003, S. 189

geändert durch Beschluss des Senats in der 143. Sitzung am 28.11.2012 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2013 vom 09.01.2013, S. 3

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	5
§ 2	Ausstattung, Mitglieder	5
§ 3	Organe des Instituts	5
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz, Beschlussfassung	5
§ 5	Aufgaben des Vorstands, Sitzungen	6
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung	6
§ 7	Aufgaben der Direktorin oder des Direktors	6
§ 8	Mitgliederversammlung	7
§ 9	In-Kraft-Treten	7

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das interdisziplinäre Institut für Umweltsystemforschung (IUSF) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Biologie/ Chemie, Mathematik/ Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Kulturund Geowissenschaften sowie Physik der Universität Osnabrück gemäß § 2 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben im Bereich der Umweltsystemwissenschaft in Forschung und Lehre wahr.
- (3) Das Institut hat folgende systemwissenschaftliche Arbeitsgebiete:
 - a) interdisziplinäre Grundlagenforschung im Umweltbereich;
 - b) Anwendung der Systemwissenschaft mit Schwerpunkten bei:
 - ökologischen Systemen,
 - sozioökonomischen Systemen und deren Wechselwirkungen;
 - c) Multidisziplinäre Modellbildung und Simulation für Fächer übergreifende systemare Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen und für Folgen- und Risikoabschätzungen.

§ 2 Ausstattung, Mitglieder

- (1) Die spezifizierte Ausstattung des Instituts mit Planstellen und anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal, Sachmitteln sowie Einrichtung und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Präsidiums sowie deren Fortschreibung.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt das Präsidium über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück als kooptierte Mitglieder Aufgaben im Institut wahrnehmen. Die kooptierten Mitglieder des Instituts sollen im Rahmen der Ihnen von den Fachbereichen zur Verfügung gestellten laufenden Mittel für Lehre und Forschung einen angemessenen Beitrag in das Institut einbringen.
- (4) Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die überwiegend in diesem Fach oder in dieser Fächergruppe studieren (§ 2 Abs. 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 sind Mitglieder des Instituts. Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den Mitgliedern der Gruppen des Institutes aus ihrer Mitte gewählt. Mindestens ein gewähltes Mitglied der Hochschullehrergruppe muss haushaltsrechtlich dem Institut zugeordnet sein. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder der Räte der beteiligten Fachbereiche aus dem Kreis derjenigen Studierenden gewählt, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. Wählbar sind jedoch auch die weiteren Studierenden des Fachbereichs, sofern sich kein Studierender i.S.v. S 1 zur Wahl stellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene der Mitglieder zu d) ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01. April. Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März.
- (5) Für die Mitglieder nach Abs. 1 soll je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind institutsöffentlich.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend § 2 Abs. 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidium zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des Vorstandes und dem Institut haushaltsrechtlich zugeordnet sein. Eine Wahl durch die Mitglieder des Vorstands findet nur dann statt, wenn diese Kriterien auf mehrere Mitglieder des Vorstands zutreffen.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters. Zeichnungsberechtigt können nach Beschluss durch den Vorstand auch weitere dem Institut haushaltsrechtlich zugeordnete Professorinnen und Professoren sein.

§ 7 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.

(3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der beteiligten Fachbereiche und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 4 kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung der Arbeiten des Instituts und der Art und Weise ihrer Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung der Arbeiten, Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur in begründeten Fällen ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder die Versammlung einzuberufen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

beschlossen in der Sitzung des Senats vom 11.06.1997 AMBI. der Universität Osnabrück, Siebte Sonderausgabe 1997 vom 07.07.1997, S. 2

geändert in der 116. Sitzung des Senats vom 09.07.2008 AMB1. der Universität Osnabrück Nr. 02/2009 vom 12.02.2009, S. 190

geändert in der 143. Sitzung des Senats vom 28.11.2012 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2013 vom 09.01.2013, S. 8

$\hbox{INHALT}:$

I.	Allgemeines	11
§ 1	Geltungsbereich	11
§ 2	Aufgaben der Bibliothek	11
II.	Allgemeine Benutzungsbestimmungen	11
§ 3	Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses	11
§ 4	Zulassung zur Benutzung und Benutzungsbedingungen	11
§ 5	Speicherung von personenbezogenen Daten	12
§ 6	Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen	13
§ 7	Verhalten in der Bibliothek	13
§ 8	Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht	13
§ 9	Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht	13
§ 10	Reproduktionen	14
§ 11	Öffnungszeiten	14
§ 12	Haftung der Bibliothek	14
§ 13	Gebühren und Auslagen, Pfand	15
III.	Benutzung innerhalb der Bibliothek	15
§ 14	Allgemeines	15
§ 15	Benutzung im Lesesaal	15
§ 16	Zutritt zum Magazin	16
§ 17	Nutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen	16
IV.	Ausleihe	16
§ 18	Allgemeine Ausleihbestimmungen	16
§ 19	Ausleihvorgang bei elektronischer Verbuchung	17
§ 20	Ausleihvorgang bei konventioneller Verbuchung	17
§ 21	Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen	17
§ 22	Rückgabe	18
§ 23	Mahnungen	18
§ 24	Vormerkungen	18
٧.	Leihverkehr	19
§ 25	Nehmende Fernleihe	19
§ 26	Gebende Fernleihe	19

VI.	Sonstige Bestimmungen	19
§ 27	Bargeldloser Zahlungsverkehr	.19
§ 28	Ausschluss von der Benutzung	.20
§ 29	Ergänzungen und Änderungen der Benutzungsordnung	.20
§ 30	Rechtsgrundlage	.20
8 31	In-Kraft-Treten	.20

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Universitätsbibliothek Osnabrück.

§ 2 Aufgaben der Bibliothek

- (1) ¹Die Bibliothek dient als öffentliche Einrichtung der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fortbildung. ²Im Vordergrund stehen die Aufgaben für Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 - a) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt,
 - b) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
 - Reproduktionen aus eigenen und von anderen Bibliotheken beschafften Werken herstellt, ermöglicht oder vermittelt,
 - d) Medien im Leihverkehr der Bibliotheken beschafft und für den Leihverkehr zur Verfügung stellt,
 - e) auf Grund ihrer Bestände und Informationsmittel Auskünfte erteilt,
 - f) Informationen aus Datenbanken vermittelt,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit leistet, insbesondere durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge,
 - h) Veröffentlichungen herausgibt.
- (3) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der speziellen Aufgabenstellung der Bibliothek und nach ihrer personellen, sächlichen und technischen Ausstattung.

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 3 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

¹Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich gestaltet. ²Über Sondernutzungen können privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden. ³Die Benutzung wird durch diese Ordnung näher geregelt.

§ 4 Zulassung zur Benutzung und Benutzungsbedingungen

- (1) ¹Wer die Bibliothek benutzen will, bedarf der Zulassung. ²Zugelassen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück und der Hochschule Osnabrück sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt und Region Osnabrück.
- (2) ¹Die Benutzung ist erst nach Anmeldung zulässig. ²Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. ³Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück und Bürgerinnen und Bürger der Stadt und Region Osnabrück müssen bei der Anmeldung einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. ⁴Ist der Wohnsitz aus diesem Ausweis nicht ersichtlich, so ist zusätzlich ein entsprechender amtlicher Nachweis vorzulegen. ⁵Studierende haben ihren Studierendenausweis oder die Campuscard vorzuzeigen.

- (3) ¹Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Einrichtung des Benutzerkontos und setzt den Erhalt oder den Erwerb einer Campuscard voraus. Die Campuscard erfüllt u.a. die Funktion des Bibliotheksausweises. Sie führt die Bezeichnung "Bibliotheksausweis", wenn sie an Bürgerinnen und Bürger der Stadt und Region Osnabrück ausgegeben wurde. Die Campuscard bzw. der Bibliotheksausweis bleiben Eigentum der Universität und sind nicht übertragbar.
- ¹Das Benutzungsverhältnis ist zeitlich befristet und kann auf Antrag verlängert werden. ²Die Zulassung zur Benutzung kann unter Bedingungen erteilt werden.
- (5) Die Zulassung kann von der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und/oder von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig gemacht werden.
- (6) ¹Mit der Anmeldung wird diese Benutzungsordnung ausdrücklich anerkannt. ²Eine stillschweigende Anerkennung bleibt hiervon unberührt. ³Die Benutzungsordnung ist ausgehängt. ⁴Sie wird auf Wunsch ausgehändigt.
- ¹Änderungen der bei der Anmeldung mitgeteilten persönlichen Daten, insbesondere von Name und Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers sowie der ggf. hinterlegten E-Mail-Adresse, sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. ²Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet der Bibliothek für daraus entstehende Kosten und Nachteile.
- (8) ¹Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Medien zurückzugeben. ²Bürgerinnen und Bürger der Stadt und Region Osnabrück haben den Bibliotheksausweis an die Bibliothek zurückzugeben. ³Ausstehende Verpflichtungen sind zu begleichen.
- (9) Soweit für die Exmatrikulation eine Entlastung durch die Bibliothek erforderlich ist, wird diese nur erteilt, wenn die Pflichten nach Absatz 8 erfüllt sind.

§ 5 Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) ¹Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²In der Regel werden folgende Daten erfasst:
 - a) Benutzerdaten (Namen und Anschriften, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Bibliotheksnummer und ggf. Matrikelnummer, Aufnahmedatum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum, Benutzerstatus und –typ, Seriennummer der Campuscard),
 - b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).
- (2) ¹Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald die Benutzerin oder der Benutzer das betreffende Medium zurückgegeben sowie ggf. die anstehenden Gebühren und Auslagen bezahlt und die Überprüfung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsbibliothek ergeben hat, dass das betreffende Medium in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wurde. ²Falls die Benutzerin oder der Benutzer Ersatzleistungen zu erbringen hat, werden die Benutzungsdaten gelöscht, nachdem die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht worden sind. ³Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (3) Eintragungen über einen befristeten Ausschluss von der Benutzung werden spätestens ein Jahr nach Ablauf der Ausschlussfrist gelöscht.
- ¹Die Benutzerdaten werden spätestens ein Jahr nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. ²Hat die Benutzerin oder der Benutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht bei der Benutzung besonders wertvoller Werke.

§ 6 Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen

¹Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, in elektronischer Version angebotene Literatur nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und die zusätzlich von der Bibliothek angegebenen Nutzungsbeschränkungen zu beachten. ²Die Bibliothek haftet nicht für Urheberrechts-, Lizenzrechts- oder Copyrightverletzungen der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek

- (1) ¹Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. ²Sie sind verpflichtet, die Anordnungen der Bibliothek zu beachten. ³Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen usw. sind, soweit entsprechende Einrichtungen zur Aufbewahrung vorhanden sind, abzugeben oder dort einzuschließen.
- (3) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.
- ¹In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. ²Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. ³Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Bibliothek untersagt. ⁴Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) ¹Die Bibliothek kann die Benutzung von Geräten mit Diktierfunktionen Datenverarbeitungsgeräten, drahtlosen Telefonen oder anderen Geräten untersagen oder auf einige besondere Arbeitsplätze beschränken.

§ 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) ¹Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. ²Insbesondere Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren oder Durchpausen sowie sonstige Manipulationen sind nicht gestattet.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben bei Empfang eines jeden Mediums dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Wer ein Medium verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat dies unverzüglich zu melden und ist schadensersatzpflichtig. ²Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben. ³Die Verpflichtung zum Schadensersatz besteht auch dann, wenn ein Verschulden nicht vorliegt. ⁴Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. ⁵Sie kann von der Benutzerin oder dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren oder dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Medium oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (4) ¹Die Campuscard bzw. der Bibliotheksausweis ist sorgfältig zu verwahren. ²Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (5) Für Schäden, die der Bibliothek durch missbräuchliche Verwendung der Campuscard bzw. des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer, auch wenn sie oder ihn kein Verschulden trifft.

§ 9 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht

1 Alle mitgeführten Medien sind der Aufsicht unaufgefordert und deutlich erkennbar vorzuzeigen. ²Die Bibliothek ist ferner befugt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Taschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.

- (2) ¹Dem Bibliothekspersonal ist auf Verlangen die Campuscard bzw. der Bibliotheksausweis vorzulegen. ²Sofern der Bibliotheksausweis über kein Lichtbild verfügt, ist auf Verlangen zusätzlich ein amtlicher Ausweis vorzulegen.
- (3) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 BGB behandelt.
- (4) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

§ 10 Reproduktionen

- (1) ¹Die Bibliothek kann auf Antrag Mikrofiches, Mikrofilme und andere Reproduktionen aus ihren Beständen oder aus dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Medien nicht beschädigt werden. ²Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Gebrauch dieser Reproduktionen sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.
- (2) ¹Vervielfältigungen aus Handschriften und anderen Sonderbeständen sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Bibliothek oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. ²Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. ³Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.
- (3) Stellt die Bibliothek selbst die Vervielfältigung her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenen Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.
- (4) ¹Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z.B. Reprints, Faksimileausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. ²Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 11 Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Die Bibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 12 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek bzw. ihr Träger haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht und nicht in Verwahrung gegeben werden.
- (2) ¹Eine Haftung der Bibliothek für in Schließfachanlagen untergebrachte Gegenstände wird nur begründet, sofern der Schaden trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließanlage entstanden ist. ²Ferner muss die Benutzerin oder der Benutzer noch am gleichen Tage der Bibliothek den Schaden gemeldet haben. ³Für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfachanlage entstanden sind, wird nicht gehaftet.
- (3) ¹Soweit die Benutzerinnen und Benutzer aufgrund dieser Benutzungsordnung ihre Garderobe, Schirme, Mappen usw. in die Verwahrung der Bibliothek zu geben haben, haftet die Bibliothek nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nur dann, wenn die Gegenstände am gleichen Tage zurückgenommen oder zurückverlangt worden sind. ²Eine Haftung für Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) ¹Die Bibliothek bzw. ihr Träger haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. ²Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen, ausgenommen Schäden aus dem fehlerhaften Betrieb des lokalen Bibliothekssystems.

§ 13 Gebühren und Auslagen, Pfand

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Nutzung von Dienstleistungen der Bibliothek verpflichtet die Benutzerin oder den Benutzer zur Zahlung der durch Aushang bekannt gegebenen Entgelte.
- (3) Für die gewerbliche Nutzung von Beständen, insbesondere für die Verwertung von Reproduktionen aus Handschriften und anderen wertvollen Beständen, kann die Bibliothek Entgelte verlangen, die im Einzelfall zu vereinbaren sind.
- (4) ¹Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Garderobenschränken, Schließfächern und anderen Benutzungseinrichtungen der Bibliothek kann ein Pfand in angemessener Höhe erhoben werden. ²Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser ersetzt werden, so hat die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten zu tragen.

III. Benutzung innerhalb der Bibliothek

§ 14 Allgemeines

- (1) Mit der Nutzung der bibliothekarischen Einrichtungen und Dienstleistungen verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer zur Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Benutzungsordnung.
- (2) Der Zutritt zur Bibliothek kann davon abhängig gemacht werden, dass die Campuscard bzw. der Bibliotheksausweis vorgelegt wird.

§ 15 Benutzung im Lesesaal

- (1) Alle in den Lesesälen der Bibliothek aufgestellten und ausgelegten Medien können an Ort und Stelle benutzt werden.
- (2) Lesesaalplätze dürfen nicht vorbelegt werden. ²Wer den Lesesaal verlässt, muss seinen Platz abräumen, soweit ihm nicht ein ständiger Arbeitsplatz dort zugewiesen werden kann. ³Andernfalls können belegte, aber unbesetzte Plätze von den Bibliotheksbediensteten abgeräumt und neu vergeben werden.
- (3) ¹Der Präsenzbestand der Lesesäle darf in der Regel nur in den Räumen benutzt werden, in denen er aufgestellt oder ausgelegt ist. ²Nach Gebrauch sind die Medien an ihren Standort zurückzustellen oder an einem dafür bestimmten Platz abzulegen. ³Das absichtliche Verstellen von Medien ist verboten und wird in der Regel als besonders schwerwiegender Verstoß gegen diese Benutzungsordnung i.S. von § 27 Absatz 2 angesehen. ⁴Sind aus Sicherheitsgründen Lesesaalwerke bei der Aufsicht aufgestellt, werden sie dort gegen Hinterlegung eines Pfandes ausgegeben.
- (4) ¹Alle in den Magazinen aufgestellten Medien sowie Medien aus dem Besitz anderer Bibliotheken können zur Benutzung in den Lesesaal bestellt werden. ²Sie sind bei der dafür vorgesehenen Stelle (Lesesaalaufsicht, Leihstelle) in Empfang zu nehmen und dort wieder abzugeben. ³Werden Medien, die für die Benutzung im Lesesaal bereitgestellt sind, länger als drei Tage nicht benutzt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

§ 16 Zutritt zum Magazin

Der Zutritt zu geschlossenen Magazinräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 17 Nutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen

- (1) ¹Handschriften, andere wertvolle und für die uneingeschränkte Benutzung nicht geeignete Bestände dürfen nur unter Angabe des Zwecks und nur in den von der Bibliothek für die Einsichtnahme bestimmten Räumen benutzt werden. ²Die für die Erhaltung dieser Bestände notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten.
- (2) Die Bibliothek kann zeitgenössische Handschriften und Autographen, insbesondere Nachlässe, zum Schutz von Persönlichkeitsrechten für einen angemessenen Zeitraum von der Benutzung ausnehmen.
- (3) ¹Texte und Bilder aus Handschriften und Autographen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. ²Dasselbe gilt für Veröffentlichungen aus seltenen Drucken und Porträtsammlungen. ³Bei einer Veröffentlichung ist die Benutzerin oder der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. ⁴Auch nach Erteilung einer Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte und Bilder selber zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.
- (4) ¹Von jeder Veröffentlichung aus und über Handschriften und Autographen der Bibliothek ist ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich sofort nach Erscheinen an die Bibliothek abzuliefern. ²Das gleiche gilt auf Verlangen der Bibliothek auch für Veröffentlichungen aus seltenen Drucken oder über sie. ³Sonderregelungen in Einzelfällen bleiben der Bibliothek vorbehalten. ⁴Die Bestimmungen des Urheberrechts bleiben unberührt.

IV. Ausleihe

§ 18 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) ¹Die in der Bibliothek vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. ²Ausgenommen sind grundsätzlich:
 - a) der Präsenzbestand der Lesesäle und der übrigen Diensträume,
 - b) Handschriften und Autographen,
 - c) Werke von besonderem Wert, zumal solche, die älter als 100 Jahre sind,
 - d) Loseblattausgaben,
 - e) Tafelwerke und Karten,
 - f) ungebundene Werke, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften, Zeitungen,
 - g) Mikroformen.
- ¹Die Bibliotheksleitung kann weitere Medien von der Entleihung ausnehmen oder ihre Entleihung einschränken. ²Sie kann insbesondere einzelne Werke oder Literaturgruppen befristet von der Ausleihe sperren oder, falls ausgeliehen, zurückfordern.
- (3) Für Präsenzbestände kann die Bibliotheksleitung besondere Bedingungen für eine Kurzausleihe, z.B. über Nacht oder über das Wochenende, festlegen.
- (4) Die Ausgabe häufig verlangter Medien kann auf den Lesesaal beschränkt werden.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der individuellen Bestellungen und der gleichzeitig entliehenen Bände zu beschränken.

- (6) Bei Werken, die für die uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann das Entleihen vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden.
- ¹Mit der Ausleihverbuchung ist der Ausleihvorgang vollzogen. ²Die Entleiherin oder der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium, auch wenn ihr oder ihm ein Verschulden nicht nachzuweisen ist.
- (8) Bestellte und vorgemerkte Medien werden im Allgemeinen nicht länger als fünf Werktage bereitgehalten.
- (9) Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Medien jeder Person auszuhändigen, die die entsprechende Campuscard bzw. den entsprechenden Bibliotheksausweis vorzeigt.
- (10) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (11) ¹Ohne ausdrückliche Genehmigung der Bibliothek dürfen entliehene Medien nicht auf Reisen mitgenommen werden. ²Muss ein auf Reisen mitgenommenes Medium zurückgefordert werden, sind alle der Bibliothek entstehenden Auslagen von der Benutzerin oder dem Benutzer zu erstatten.

§ 19 Ausleihvorgang bei elektronischer Verbuchung

- (1) ¹Die Ausleihe erfolgt mittels der Campuscard bzw. des Bibliotheksausweises an den Verbuchungsplätzen (Ausleihtheke, Selbstverbuchungsautomaten) der Bibliothek. ²Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Entleihung des Mediums.
- (2) ¹Bei der elektronischen Bestellung sind Bibliotheksnummer und Passwort einzugeben. ²Für Missbrauch haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 20 Ausleihvorgang bei konventioneller Verbuchung

- (1) ¹Sofern eine elektronische Verbuchung nicht möglich ist, muss ein Leihschein in deutlich lesbarer Schrift vollständig ausgefüllt und abgegeben werden. ²Der mit einem Ausgabezeichen versehene Bestellschein gilt als Beleg für die Aushändigung des Werkes.
- (2) ¹Jeder Leihschein muss die eigenhändige Unterschrift der Bestellerin oder des Bestellers oder einer oder eines Bevollmächtigten tragen. ²Bestellungen von juristischen Personen, Behörden und Firmen ist der Dienstoder Firmenstempel beizufügen. ³Für juristische Personen, Behörden und Firmen ist die Bevollmächtigung zur Ausleihe nachzuweisen. ⁴Die Bibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung und die Hinterlegung von Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten verlangen.
- (3) Bei Bestellungen ist die Standortnummer (Signatur) des gewünschten Mediums anzugeben.
- (4) Ist ein bestelltes Medium nicht vorhanden, verliehen oder nicht verleihbar, wird der Bestellschein der Bestellerin oder dem Besteller in der Leihstelle mit einem entsprechenden Vermerk zurückgegeben.

§ 21 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen

- (1) ¹Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. ²Die Bibliothek kann entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes eine andere Frist festsetzen.
- (2) ¹Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird und die Entleiherin oder der Entleiher den Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. ²Entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes können Fristverlängerungen ausgeschlossen werden. ³Anträge auf Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.

- ¹Die Bibliothek setzt eine Begrenzung der Anzahl der Leihfristverlängerungen fest. ²Bei der Fristverlängerung kann die Bibliothek die Vorlage des ausgeliehenen Mediums verlangen. ³Eine Fristverlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung zur Benutzung hinaus wird nicht gewährt.
- (4) ¹Die Bibliothek kann ein Medium vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird. ²Sie kann zum Zweck einer Revision eine allgemeine Rückgabe aller Medien anordnen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Leihfrist eingeräumt werden, soweit keine Vormerkungen entgegenstehen.

§ 22 Rückgabe

¹Ausgeliehene Medien sind der Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben (Rückgabetheke, Rückgabeautomat). ²Der Nachweis der rechtzeitigen Rückgabe wird auf Verlangen durch Rückgabequittungen geführt. ³Mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung hergestellte Quittungen sind ohne Unterschrift gültig.

§ 23 Mahnungen

- (1) ¹Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich oder per E-Mail unter Fristsetzung gemahnt. ²Leistet sie oder er dieser Mahnung nicht fristgerecht Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. ³Wird die in ihr gesetzte Rückgabefrist nicht eingehalten, so ergeht eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen gegen Zustellungsnachweis. ⁴Die Bibliothek weist zugleich auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der Frist hin (Absatz 5). ⁵Wird die E-Mail-Adresse hinterlegt, ist die Bibliothek berechtigt, den erforderlichen Schriftverkehr einschließlich erster und zweiter Mahnung per E-Mail abzuwickeln.
- ¹Die Mahngebühr entsteht mit der Generierung des Mahnschreibens. Die Absendung erfolgt per Post oder als E-Mail. ²Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Mahnungen zur Rückgabe gelten drei Tage nach Einlieferung bei der Post bzw. mit der Absendung der E-Mail als zugestellt. ²Sie gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die letzte von der Entleiherin oder dem Entleiher mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückgekommen sind. ³Mahnungen per E-Mail bedürfen keiner Unterschrift und gelten als sofort zugestellt.
- (4) Solange die Entleiherin oder der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien an sie oder ihn einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (5) Wird auf die dritte Mahnung oder ein entsprechendes Schreiben das entliehene Medium nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Bibliothek
 - a) das Medium aus der Wohnung der Benutzerin oder des Benutzers abholen lassen,
 - b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen,
 - c) Mittel des Verwaltungszwanges einsetzen.
- (6) Die Bibliothek kann auf Mahnungen verzichten und stattdessen Verzugsgebühren für verspätete Rückgabe von Medien einziehen.

§ 24 Vormerkungen

(1) ¹Verliehene Medien können zur Entleihung oder zur Benutzung im Lesesaal vorgemerkt werden. ²Die Bestellerin oder der Besteller wird per E-Mail benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium bereitliegt und sofern die Bestellerin oder der Besteller ihre bzw. seine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

(2) Die Bibliothek kann die Zahl der Vormerkungen auf dasselbe Buch und die Anzahl der Vormerkungen pro Benutzerin oder Benutzer begrenzen.

V. Leihverkehr

§ 25 Nehmende Fernleihe

- (1) ¹Medien, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des regionalen, deutschen oder internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. ²Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung, nach internationalen Vereinbarungen und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.
- ¹Fernleihbestellungen sind in der Regel persönlich abzugeben. ²Die Bestellungen und damit zusammenhängende Anträge, wie auf Fristverlängerung oder Ausnahmegenehmigung, sind über die vermittelnde Bibliothek zu leiten. ³Anträge auf Fristverlängerung sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 26 Gebende Fernleihe

Die Bibliothek stellt ihre Bestände nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung dem auswärtigen Leihverkehr zur Verfügung.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) ¹Mit der Einführung der Campuscard an der Universität Osnabrück wird der Zahlungsverkehr auch in der Universitätsbibliothek bargeldlos abgewickelt. ²Es gilt die Ordnung zur Nutzung mobiler Speichermedien ("Campuscard Ordnung").
- (2) Für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück, die im Besitz einer Campuscard sind, regelt die Einzelheiten die Ordnung zur Nutzung mobiler Speichermedien ("Campuscard Ordnung").
- (3) Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und Region Osnabrück gelten insbesondere die folgenden Regelungen:
 - I. ¹Der Bibliotheksausweis wird gegen eine Gebühr an einem Automaten ausgegeben. ²Die Benutzung ist erst nach Einrichtung eines Benutzerkontos zulässig. ³Das Benutzerkonto wird unter der auf dem Bibliotheksausweis abgedruckten Bibliotheksnummer geführt. ⁴Mit der Einrichtung des Benutzerkontos wird der Bibliotheksausweis mit dem Namen der Benutzerin bzw. des Benutzers versehen.
 - II. ¹Der Bibliotheksausweis, der zugleich die Funktion einer Geldbörse übernimmt, kann mit maximal 75 €am Automaten zur Ausgabe der Campuscard mit Bargeld oder an einem Kassenautomaten mit EC/Giro-Karte bargeldlos aufgewertet werden. ²Bargeld-Aufwerter und Kassenautomaten befinden sich an ausgewählten Standorten der Universitätsbibliothek.
 - III. Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Dienstleistungen der Universitätsbibliothek anfallen, sind grundsätzlich mit dem Bibliotheksausweis zu zahlen.
 - IV. Der Bibliotheksausweis kann zur Bezahlung von Druck- und Kopieraufträgen in der Universitätsbibliothek und als "elektronischer Schlüssel" für die Schließfächer sowie zur bargeldlosen Bezahlung in den Cafeterien des Studentenwerks Osnabrück genutzt werden.

- V. ¹Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich der Universitätsbibliothek zu melden. ²Der Ausweis wird dann für die Nutzung der Bibliotheksdienste gesperrt. ³Die Universitätsbibliothek Osnabrück haftet nicht bei Verlust des Bibliotheksausweises. ⁴Insbesondere werden keine Geldbeträge erstattet, die sich möglicherweise noch in der Geldbörse befinden. ⁵Bei Verlust oder Diebstahl sowie einem technischen Defekt besteht die Möglichkeit, bei der Universitätsbibliothek Osnabrück die Neuausstellung des Bibliotheksausweises zu beantragen. ⁶Ist der Defekt vom Benutzer des Ausweises zu vertreten, sind von ihm die ggf. entstehenden Gebühren für die Neuausstellung zu tragen. ⁷Gleiches gilt bei Verlust oder Diebstahl.
- VI. ¹Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Bibliotheksausweis der Universitätsbibliothek zurückzugeben. ²Guthaben, das sich noch auf der Geldbörse befindet, ist zuvor auszulösen. ³Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nach der Rückgabe des Ausweises nicht mehr.
- VII. Alle anfallenden Gebühren und Entgelte sowie deren Höhe ergeben sich aus der jeweils aktuellen Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken sowie aus entsprechenden Festsetzungsbeschlüssen des Präsidiums.

§ 28 Ausschluss von der Benutzung

- (1) ¹Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Bibliothek die Benutzerin oder den Benutzer vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. ²Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- ¹Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. ²Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 29 Ergänzungen und Änderungen der Benutzungsordnung

- (1) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen.
- ¹Nachträgliche Änderungen der Benutzungsbedingungen erfassen auch bestehende Benutzungsverhältnisse. ²Etwaige Änderungen werden den Benutzerinnen und den Benutzern durch Aushang mitgeteilt.

§ 30 Rechtsgrundlage

Diese Benutzungsordnung ergeht aufgrund § 15 NHG und wurde vom Senat der Universität Osnabrück beschlossen.

§ 31 In-Kraft-Treten

¹Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.02.2009 (AMBI. Universität Osnabrück Nr. 02/2009, S. 190) außer Kraft.



IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Neufassung beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008, nach Stellungnahme

der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 63. Sitzung am 26.09.2007 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2008 vom 29.05.2008, S. 280

Änderungen beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010, nach Stellungnahme

der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 88. Sitzung am 15.09.2010 AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 09/2010 vom 03.11.2010, S. 1662

Änderungen beschlossen in der 143. Sitzung des Senats am 28.11.2012, nach Stellungnahme

der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 102. Sitzung am 14.11.2012 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2013 vom 09.01.2013, S. 21

INHALT:

§ 1	Immatrikulation	23
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation	24
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation	24
§ 4	Versagung der Immatrikulation	25
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	25
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund	25
§ 7	Rückmeldung	26
§ 8	Beurlaubung	26
§ 9	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	27
§ 10	Gasthörerinnen und Gasthörer	27
§ 11	Frühstudierende	27
§ 12	Doktorandinnen und Doktoranden	28
§ 13	Zuständigkeiten	28
§ 14	Übergangsregelungen	28
§ 15	In-Kraft-Treten	28

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 19 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 20.06.2012 (GVBl. S. 186), die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

§ 1 Immatrikulation

- (1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. ²Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Campuscard, die als Studierendenausweis dient, oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. ³Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium kann auf Antrag nur erfolgen, wenn die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges dieses vorsieht.
- (3) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - 1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
 - 2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist,
 - 3. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren vorlegt,
 - 4. ggf. die in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis wird die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt. ³Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.

- (4) Die Immatrikulation kann entsprechend befristet werden, wenn
 - 1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 - 2. Bewerberinnen oder Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
 - 3. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden,
 - 4. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Kurzzeitstudium von in der Regel nicht mehr als zwei Semestern eingeschrieben werden,
 - 5. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung oder einer Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen vorläufig zugelassen worden ist,
 - 6. Bewerberinnen oder Bewerber die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben (Absatz 3 Satz 2).
- (5) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. ²Hat sie oder er anrechenbare Studienzeiten auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.
- (6) ¹Die Studierende oder der Studierende erhält neben de m Studierendenausweis Immatrikulationsbescheinigungen und das Semesterticket. ²Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation ist grundsätzlich für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität zu beantragen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Anträge generell zu den Fristen stellen, die für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten.
- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist vorgenommen werden.
- (3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist schriftlich oder online zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:
 - 1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
 - 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
 - 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (4) ¹Dem Einschreibantrag sind beizufügen bzw. bei der Online-Einschreibung nachzureichen:
 - 1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls zusätzlich mit amtlich beglaubigter Übersetzung, ggf. die darüber hinaus erforderlichen Nachweise gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 4;
 - 2. bei Studienortwechsel Studienbücher, Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen und die erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Form über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen;
 - 3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle;
 - 4. bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache;
 - 5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
 - 6. der Datenerhebungsbogen;
 - 7. ein geeignetes Lichtbild zur Erstellung der Campuscard;
 - 8. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto;
 - 9. Einwilligungserklärung der Eltern minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber.

²Die Universität kann festlegen, dass einige der genannten Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form einzureichen sind.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. die Campuscard,
 - 2. die Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - 1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
 - 2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 - 3. in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - 1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
 - 2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 - 3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
 - 4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist oder
 - 5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. die Campuscard,
 - 2. Immatrikulationsbescheinigungen.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Dem oder der Studierenden ist auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zuzustellen. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er
 - 1. eine Abschlussprüfung bestanden hat,

- 2. eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat,
- 3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich grundsätzlich für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli jeden Jahres und für das Sommersemester in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar jeden Jahres zurückzumelden.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt mit der Zahlung des Semesterbeitrages (Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag) sowie des Studienbeitrages gemäß § 11 NHG oder der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 NHG auf das Konto der Universität Osnabrück. ²Ohne die vollständige Zahlung gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Möglichkeit der Exmatrikulation zu mahnen (§ 6 Absatz 2).
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung ist die Verlängerung der Gültigkeit der Campuscard als Studierendenausweis für das Folgesemester selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen.
- (5) ¹Die Validierung der Campuscard kann erstmalig nach der Rückmeldung zum Sommersemester 2013 vorgenommen werden. ²Die Campuscard hat damit Gültigkeit als Studierendenausweis frühestens zum 01.04.2013.

§ 8 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. ²Der wichtige Grund ist nachzuweisen. ³Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁴Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. ⁵Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester an der Universität Osnabrück in Betracht.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 1. eigene Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen,
 - Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder f\u00f6rderlich f\u00fcr das Studium ist, eine Mindestdauer von drei Monaten hat und den Vorlesungszeitraum der Universit\u00e4t Osnabr\u00fcck zumindest ber\u00fchrt:
 - 3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,

- 4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
- 5. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
 - 1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegt,
 - 2. für zurückliegende Semester.
- ¹Während der Beurlaubung behält die oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. ²Ausnahmen hiervon regelt die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.
- (6) ¹Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. ²Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) ¹Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Zahlung der Gebühren nach der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- ¹Studierende anderer Hochschulen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen werden, sofern der jeweilige Fachbereich schriftlich seine Zustimmung erklärt. ²Die Aufnahme kann vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für ein Wintersemester bis zum 15. Oktober und für ein Sommersemester bis zum 15. April zu stellen.
- ¹Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ²Sie können jedoch auf Antrag eine Bescheinigung (Gasthörerzertifikat) über die besuchten Lehrveranstaltungen erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen bestätigt.

§ 11 Frühstudierende

¹Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 12 Doktorandinnen und Doktoranden

¹Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich als Promotionsstudierende einzuschreiben. ²Sie haben dem Einschreibantrag eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion beizufügen.

§ 13 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

§ 14 Übergangsregelungen

¹Zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 genannten Gründen ist die Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung übergangsweise möglich für Studierende der auslaufenden Staatsexamensstudiengänge und der auslaufenden Diplomstudiengänge. ²Die Möglichkeit zur Beurlaubung besteht innerhalb des Zeitraums, für den sich die Universität zur Aufrechterhaltung der auslaufenden Betreuung der Studiengänge verpflichtet hat. ³Maßgeblich hierfür sind die entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Universität und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur in der Zielvereinbarung bzw. ihren Nachträgen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



EINFÜHRUNGSORDNUNG ZUR SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2013 vom 09.01.2013, S. 29

INHALT:

Artikel	1	
	Außer-Kraft-Treten der alten Satzung / In-Kraft-Treten der neuen Satzung	31
Artikel	2	
	Wahlen zu den Organen der Studentinnen- und Studentenschaft und der Studierendenschaft der Universität Osnabrück im Januar 2013	31
Artikel	3	
	Verpflichtung des 35. Studentinnen- und Studentenparlaments zur Anpassung von Ordnungen	31
Artikel	4	
	Haushaltspläne	32
Artikel	5	
	Schlussbestimmungen / In-Kraft-Treten	32

Das Studentinnen- und Studentenparlament der Universität Osnabrück hat am 29.03.2012 mit Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative vom 16.05.2012 unter Einfügung notwendiger Änderungen am 17.10.2012 und am 12.12.2012 folgende Einführungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück beschlossen:

Artikel 1 Außer-Kraft-Treten der alten Satzung / In-Kraft-Treten der neuen Satzung

- (1) ¹Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück vom 08.01.1979 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1979 vom 02.01.1979, S. 19 und Nr. 4/1979 vom 15.05.1979, S. 79), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.01.2009 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 347) tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt der § 4 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1979 vom 02.01.1979, S. 19 und Nr. 4/1979 vom 15.05.1979, S. 79), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.01.2009 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 347) erst mit Ablauf des 31. Mai 2013 außer Kraft.
- ¹Die in der Anlage 1 aufgeführte Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück tritt mit Beginn des 01. April 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt der Abschnitt über die Fachschaften der in Anlage 1 aufgeführten Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück erst mit Beginn des 01. Juni 2013 in Kraft.

Artikel 2 Wahlen zu den Organen der Studentinnen- und Studentenschaft und der Studierendenschaft der Universität Osnabrück im Januar 2013

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück am 23. und 24. Januar 2013 finden gemäß der Aufteilung nach § 4 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1979 vom 02.01.1979, S. 19 und Nr. 4/1979 vom 15.05.1979, S. 79), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.01.2009 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 347) statt.
- (2) ¹An Stelle der Wahl zum Studentinnen- und Studentenparlament findet am 23. und 24. Januar 2013 eine Wahl zu den aus den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählenden Mitgliedern des Studierendenrates statt. ²Auf diese Wahl findet die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Wahlen zum Studentinnen- und Studentenparlament bezieht, entsprechend Anwendung.
- (3) ¹An Stelle der Wahl zum Ausländerinnen- und Ausländerreferat der Studentinnen- und Studentenschaft findet am 23. und 24. Januar 2013 eine Wahl zum Referat für Ausländerinnen und Ausländer statt. ²Auf diese Wahl findet die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Wahlen zum Ausländerinnen- und Ausländerreferat bezieht, entsprechend Anwendung.

Artikel 3 Verpflichtung des 35. Studentinnen- und Studentenparlaments zur Anpassung von Ordnungen

(1) ¹Das 35. Studentinnen- und Studentenparlament der Universität Osnabrück ist verpflichtet, die Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft an die in der Anlage 1 aufgeführte Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück anzupassen. ²Änderungen von Ordnungen, die aufgrund dieser Verpflichtung vorgenommen werden, treten frühestens mit Beginn des 01. April 2013 in Kraft.

(2) Mit Ausnahme der Regelungen der Art. 3 Abs. 1 S. 2 und 4 Abs. 1 S. 2 bleiben die Kompetenzen des 35. Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück unberührt.

Artikel 4 Haushaltspläne

- (1) ¹Der Haushaltsplan der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2012/2013 gilt bis zum Beschluss eines Haushaltsplans der Studierendenschaft der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2013/2014 fort. ²Das 35. Studentinnen- und Studentenparlament der Universität Osnabrück ist nicht berechtigt einen Haushaltsplan für die Studierendenschaft der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2013/2014 zu beschließen. ³Der erste Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Osnabrück soll spätestens zu Beginn des Wintersemesters 2013/2014 einen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013/2014 beschließen.
- (2) Für die Fachschaften der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück bzw. der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Beschluss eines Teilhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013/2014 nicht vor dem 01. Juni 2013 erfolgen darf.

Artikel 5 Schlussbestimmungen / In-Kraft-Treten

- (1) ¹Mit Veröffentlichung dieser Einführungsordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt sie als bekannt gemacht. ²Sie ist durch die Präsidentin / den Präsidenten des 35. Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntmachung zusätzlich an allen Offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück auszuhängen. ³Der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss der Universität Osnabrück hat eine Kopie dieser Ordnung zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren und jedem Mitglied der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück im Rahmen seiner Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzulegen.
- ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie tritt mit Ausnahme des Art. 1 mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft.



SATZUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen

durch das Studentinnen- und Studentenparlament und die Fachschafts-Koordinations-Kooperative am 16.05.2012, am 17.10.2012 und am 12.12.2012

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 14.12.2012

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2013 vom 09.01.2013, S. 33

INHALT:

1. Abschnitt: Grundsätze		37
§ 1	Studierendenschaft	37
§ 2	Aufgaben der Studierendenschaft	37
§ 3	Organe der Studierendenschaft	37
2. A	bschnitt: Fachschaften	37
1. Ti	tel: Allgemeines	37
§ 4	Fachschaften	37
§ 5	Aufgaben der Fachschaften	38
§ 6	Organisationssatzung der Fachschaften	38
§ 7	Auflösung / Änderung von Fachschaften	38
§ 8	Gemeinsamer Ausschuss der Fachschaften eines Fachbereichs	38
2. Ti	tel: Organisation der Fachschaften	39
§ 9	Organe	39
§ 10	Die Fachschaftsvollversammlung	39
§ 11	Der Fachschaftsrat	39
3. A	bschnitt: Studierendenrat	40
§ 12	Studierendenrat	40
§ 13	Aufgaben des Studierendenrats	40
§ 14	Wahlperiode und Konstituierung des Studierendenrats	40
§ 15	Präsidium des Studierendenrats	41
§ 16	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenrat / Vertretung	41
§ 17	Fraktionen und Gruppen	41
§ 18	Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate	41
§ 19	Geschäftsordnung des Studierendenrats	42
4. A	bschnitt: Fachschafts-Koordinations-Konferenz	42
§ 20	Fachschafts-Koordinations-Konferenz	
§ 21	Mitglieder der Konferenz	
§ 22	Aufach an den Kenfanan	
_	Aufgaben der Konferenz	
§ 23	Unterlagen und Protokolle der Konferenz Ausschüsse und Geschäftsordnung der Konferenz	43

5. A	bschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss	43
§ 25	Der Allgemeine Studierendenausschuss	43
§ 26	Aufbau des Allgemeinen Studierendenausschusses	43
§ 27	Wahl der Mitglieder	43
§ 28	Amtszeit der Mitglieder	43
§ 29	Geschäftsordnung	44
6. A	bschnitt: Autonome Referate	44
§ 30	Stellung der Autonomen Referate	44
§ 31	Vollversammlungen	44
§ 32	Wahlperioden	44
§ 33	Referat für Lesben und andere Frauen	44
§ 34	Referat für Schwule	45
§ 35	Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer	45
7. A	bschnitt: Außenvertretung	45
§ 36	Außenvertretung	45
§ 37	Gemeinsamer Ausschuss von Studierendenrat und Fachschafts-Koordinations-Konferen	ız46
8. A	bschnitt: Vollversammlungen	46
§ 38	Die Vollversammlung	46
§ 39	Einberufung und Zustandekommen	47
§ 40	Verfahrensgrundsätze	47
§ 41	Beschlüsse / Bindende Beschlüsse	47
§ 42	Vollversammlungen bestimmter Mitglieder der Studierendenschaft	48
9. A	bschnitt: Gütestelle	48
§ 43	Gütestelle	48
10. /	Abschnitt: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten	49
§ 44	Haushaltspläne, Teilhaushaltspläne und Budgets	49
§ 45	Haushaltsjahr	49
§ 46	Fachschaften	49
§ 47	Kassenprüfung und Entlastung	50

§ 48	Aufwandsentschädigungen	51
§ 49	Finanzordnung	51
11. /	Abschnitt: Beschluss und Veröffentlichung von Ordnungen	51
§ 50	Begriff der Ordnungen	51
§ 51	Beschluss von Ordnungen	51
§ 52	Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz	52
§ 53	Änderung dieser Satzung	52
§ 54	Genehmigung von Ordnungen	52
§ 55	Veröffentlichung von Ordnungen	52
§ 56	Offizielle Aushangstellen	52
§ 57	In-Kraft-Treten von Ordnungen	52
12. /	Abschnitt: Schlussbestimmungen	53
S 58	7weifelsfälle	53

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

¹Die Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Osnabrück mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Mitglieder sind alle an der Universität Osnabrück immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

¹Die Studierendenschaft hat die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. ²In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr. ³Sie kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folge für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁴Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sind ihre Organe zuständig. ²Das sind:
 - 1. der Studierendenrat,
 - 2. die Fachschafts-Koordinations-Konferenz,
 - 3. der Allgemeine Studierendenausschuss,
 - 4. die autonomen Referate,
 - 5. die Vollversammlungen und
 - 6. die Gütestelle.
 - ³Alle Organe tagen, soweit nichts anderes geregelt ist, in hochschulöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaften werden durch deren Organe erfüllt.
- (3) Bindende Beschlüsse für die Studierendenschaft und die Fachschaften können nur Organe fassen, die nach den Regelungen dieser Satzung oder der Organisationssatzung einer Fachschaft zustande gekommen sind.

2. Abschnitt: Fachschaften

1. Titel: Allgemeines

§ 4 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) ¹Mitglied einer Fachschaft seiner Disziplin ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das in einem Studiengang immatrikuliert ist, welcher der Disziplin zugeordnet werden kann. ²Disziplin im Sinne dieser Satzung sind fachlich und inhaltlich ähnliche Studienfächer eines Fachbereichs der Universität Osnabrück. ³Alle Mitglieder der Studierendenschaft, die für eine Promotion immatrikuliert sind, gehören der Fachschaft Promotion an. ⁴Ist ein Mitglied der Studierendenschaft in mehreren Disziplinen an der Universität Osnabrück immatrikuliert, so erfolgt die Zuordnung zu einer Fachschaft aufgrund der ersten vom jeweiligen

Studierenden im Rahmen seiner Immatrikulation an die Universität Osnabrück gewählten Disziplin. ⁵Die Studierenden können gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss einen Wechsel in eine andere Fachschaft beantragen; diesen Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss nur ablehnen, wenn ein Wechsel in eine für den jeweiligen Studierenden nicht mögliche Fachschaft beantragt wurde. ⁶Die Mitglieder, die in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind, können sich alternativ in die Fachschaft Lehramt eintragen.

§ 5 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaften sind für die fachspezifische Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, insbesondere der hochschulpolitischen Aufgaben, zuständig.

§ 6 Organisationssatzung der Fachschaften

- (1) ¹Die Organisation der Fachschaften richtet sich nach der von der Fachschaftsvollversammlung mit der einfachen Mehrheit beschlossenen Organisationssatzung. ²Die Organisationssatzung muss mindestens ein mit Entscheidungsmacht ausgestattetes, gewähltes Gremium, eine für Finanzfragen verantwortliche Person und eine Regelung über die Wahl des Delegierten für die Fachschafts-Koordinations-Konferenz und den gemeinsamen Ausschuss vorsehen. ³Verschiedene Fachschaften können durch gemeinsame Organisationssatzung auch eine Fachschaft bilden.
- (2) Soweit eine Fachschaft keine Organisationssatzung erlassen hat, richtet sich die Organisation der Fachschaft nach den Regelungen des 2. Titels.
- (3) Im Falle des Erlasses einer Organisationssatzung hat die Fachschaft eine Wahlordnung für die Fachschaft zu erlassen.

§ 7 Auflösung / Änderung von Fachschaften

- (1) ¹Fachschaften werden gleichzeitig mit den Disziplinen gegründet, aufgelöst oder geändert. ²Soweit eine Fachschaft keine Mitglieder hat oder sie auf Nachfrage keine Kandidaten zur Wahl aufstellt, ist sie inaktiv. ³Mitglieder inaktiver Fachschaften werden, soweit sie in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen an der Universität Osnabrück eingeschrieben sind, automatisch Mitglied der anderen Disziplinfachschaft, soweit diese ebenfalls inaktiv ist, der Fachschaft Lehramt, soweit einschlägig. ⁴Für den Fall das keine andere Fachschaft zur Verfügung steht, werden die betreffenden Mitglieder der Studierendenschaft automatisch Mitglied der fachlich nächststehenden Fachschaft, vgl. § 22 Absatz 1 Buchstabe c).
- (2) Bis zur Wahl der Gremien der neu gebildeten Fachschaften bleiben die bisherigen Gremien für die betroffenen Mitglieder verantwortlich.

§ 8 Gemeinsamer Ausschuss der Fachschaften eines Fachbereichs

- (1) Die Fachschaften, deren Mitglieder ausschließlich einem Fachbereich der Universität Osnabrück zugeordnet werden können, bilden einen gemeinsamen Ausschuss.
- (2) ¹In den gemeinsamen Ausschuss entsendet jede Fachschaft ein Mitglied. ²Für die Stimmberechtigung der Mitglieder im Ausschuss gelten die Regelungen für die Fachschafts-Koordinations-Konferenz entsprechend.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist für die studienfachübergreifende Vertretung der Studierenden gegenüber dem jeweiligen Fachbereich der Universität Osnabrück zuständig.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Ausschusses.

2. Titel: Organisation der Fachschaften

§ 9 Organe

Organe der Fachschaften sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung.

§ 10 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist das Entscheidungsgremium der Fachschaft. ²Daneben sind insbesondere ihre Aufgaben:
 - a) der Beschluss einer Fachschaftsorganisationssatzung und einer Wahlordnung,
 - b) der Beschluss weiterer Fachschaftssatzungen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen,
 - c) der Beschluss des Haushaltes der Fachschaft,
 - d) die Kontrolle der Tätigkeit des Fachschaftsrates und der Einhaltung des Haushaltes der Fachschaft,
 - e) den Beschluss über die Beantragung der Übernahme der eigenständigen Finanzverantwortung und
 - f) die Wahl der Delegierten der Fachschaft in der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und des gemeinsamen Ausschusses.
- (2) ¹Die Fachschaftsvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Fachschaft. ²Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. ³Die Fachschaftsvollversammlung kann sich mit der einfachen Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.
- ¹Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Fachschaftsrates; im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. ²Eine Sitzung der Fachschaftsvollversammlung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§ 11 Der Fachschaftsrat

- (1) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus sieben Mitgliedern der Fachschaft. ²Sie werden aus allen Mitgliedern der Fachschaft gewählt. ³Für die Wahl und die Amtszeit gelten die Regelungen für die gewählten Mitglieder des Studierendenrats entsprechend. ⁴Für den Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat gelten die Regelungen für den Studierendenrat entsprechend.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat ist für die studienfachspezifische Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung und der Fachschafts-Koordinations-Konferenz zuständig. ²Daneben sorgt er für die Koordination und Zusammenarbeit der Fachschaft mit Gremien der Studierendenschaft oder anderen Fachschaften.
- (3) ¹Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, welchem mindestens eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und eine Finanzverantwortliche / ein Finanzverantwortlicher angehören müssen. ²Soweit nur zwei Personen gewählt werden, vertritt die / der Finanzverantwortliche die Vorsitzende / den Vorsitzenden. ³Bis zur Wahl des Vorstandes lädt das an Lebensjahren älteste Mitglied zu den Sitzungen des Fachschaftsrates ein, welches die Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt auch leitet. ⁴Der Vorstand vertritt die Fachschaft nach außen.
- (4) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

3. Abschnitt: Studierendenrat

§ 12 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat ist das höchste unmittelbar gewählte Organ der Studierendenschaft.
- (2) Er besteht aus 49 Mitgliedern, von denen 45 in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt und 4 von der Fachschafts-Koordinations-Konferenz delegiert werden.

§ 13 Aufgaben des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat fasst Beschlüsse zu allen Angelegenheiten im Aufgabenbereich der Studierendenschaft, soweit nicht die Fachschaften oder die Fachschafts-Koordinations-Konferenz hierfür zuständig sind.
- (2) Aufgaben des Studierendenrats sind insbesondere:
 - 1. der Beschluss von Ordnungen der Studierendenschaft,
 - 2. die Wahl des Präsidiums des Studierendenrats,
 - 3. die Wahl und Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit nicht die Fachschafts-Koordinations-Konferenz hierfür zuständig ist,
 - 4. die Ernennung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Studierendenrats,
 - 5. die Wahl der Kassenprüfer der Studierendenschaft und
 - 6. die Wahl der Mitglieder der Wahlorgane.

§ 14 Wahlperiode und Konstituierung des Studierendenrats

- (1) Die Wahlperiode des Studierendenrats beginnt jährlich am 01. April und endet im folgenden Jahr mit Ablauf des 31. März.
- (2) Kommt eine Wahl nicht vor dem 01. April zustande verlängert sich die Wahlperiode des bisherigen Studierendenrats bis zur Konstituierung des neuen Studierendenrats; die Wahlperiode des neuen Studierendenrats endet zum regelmäßigen Termin.
- (3) ¹Ist der Studierendenrat vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst, findet innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl statt. ²In diesem Fall endet die Wahlperiode des neuen Studierendenrats zum nächsten regelmäßigen Termin, soweit die Wahlperiode dadurch nicht weniger als sechs Monate betragen würde; in welchem Fall sich die Wahlperiode des neuen Studierendenrats bis zum übernächsten regelmäßigen Termin verlängert. ³Der Studierendenrat ist aufgelöst, wenn weniger als die Hälfte seiner Sitze besetzt sind und keine Nachrücker mehr zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Die Konstituierung des Studierendenrats hat spätestens 30 Tage nach Beginn der regelmäßigen Wahlperiode zu erfolgen. ²Im Fall der Absätze 2 und 3 hat die Konstituierung spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zu erfolgen.
- (5) Die Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz scheiden nicht am Ende der Wahlperiode aus dem Studierendenrat aus, sondern nur im Falle vorzeitigen Ausscheidens (§ 16).

§ 15 Präsidium des Studierendenrats

- (1) Das Präsidium des Studierendenrats besteht aus mindestens einer Präsidentin / einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten.
- (2) ¹Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenrats; über die konkrete Sitzungsleitung trifft das Präsidium interne Absprachen. ²Bis zur Wahl oder im Verhinderungsfall des Präsidiums leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungen.
- (3) Dem Präsidium können nur Mitglieder des Studierendenrats angehören.
- (4) Für das Ausscheiden aus dem Präsidium gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenrat / Vertretung

- (1) ¹Die Mitgliedschaft im Studierendenrat endet durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, durch Rücktritt oder, im Falle der Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz, auch durch Widerruf der Wahl nach § 22 Absatz 3 Satz 2. ²Der Rücktritt wird wirksam durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Studierendenrats. ³Das betreffende Mitglied scheidet unmittelbar nach Eintreten eines der Gründe nach Satz 1 aus.
- ¹Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein Mitglied der gleichen Liste, welches nicht in den Studierendenrat gewählt wurde, nach. ²Im Falle des Ausscheidens eines Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz führt diese eine Delegiertenwahl durch. ³Steht kein Mitglied der Studierendenschaft als Nachrücker zur Verfügung, bleibt der Sitz bis Ende der Wahlperiode vakant.
- (3) ¹Im Verhinderungsfall kann sich jedes Mitglied des Studierendenrats durch eine andere Person der gleichen Liste vertreten lassen, soweit diese Person im Rahmen der Wahl mindestens eine Stimme erhalten hat. ²Die Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz können sich nur durch eine andere Person vertreten lassen, die bei der Wahl in der Konferenz mindestens eine Stimme erhalten hat.

§ 17 Fraktionen und Gruppen

- (1) ¹Der Studierendenrat gliedert sich in Fraktionen. ²Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenrats. ³Mitglieder des Studierendenrats, welche derselben Liste angehörten, bilden eine Fraktion, wenn sie die Mindestanzahl der Fraktionsmitglieder erreichen. ⁴Die Delegierten der Fachschafts-Koordinations-Konferenz können eine Fraktion bilden. ⁵Mitglieder die keiner Fraktion angehören sind fraktionslos.
- (2) Fraktionen haben die in dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenrats bestimmten Rechte und Pflichten und bestimmen eine Sprecherin / einen Sprecher aus ihrer Mitte.

§ 18 Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate

- (1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Studierendenrat Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate bilden. ²Ausschüsse und Kommissionen können ständig oder nichtständig gebildet sein.
- (2) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen nur Mitglieder des Studierendenrats oder deren Vertreter angehören können. ²Im Falle eines ständigen Ausschusses ist allen Fraktionen das Angebot zu machen, sich mit mindestens einem Sitz an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen.
- (3) ¹Kommissionen sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studierendenschaft angehören können. ²Wenigstens die Hälfte der Mitglieder einer Kommission müssen Mitglieder des Studierendenrats oder deren Vertreter sein. ³Im Falle einer ständigen Kommission sollen alle Fraktionen an der Arbeit der Kommission beteiligt werden.

- ¹Projektreferate sind zeitlich befristete Gremien, die für eine eng umrissene Tätigkeit eingerichtet werden. ²Wenigstens ein Mitglied des Projektreferats muss Mitglied des Studierendenrats oder deren Vertreter sein.
- (5) ¹Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate berichten dem Studierendenrat regelmäßig durch ihren Vorstand über ihre Tätigkeit. ²Der Vorstand wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt. ³Alle Mitglieder des Studierendenrats sind durch den Vorstand über die Termine und die vorgesehene Tagesordnung der Sitzungen vorab zu informieren.

§ 19 Geschäftsordnung des Studierendenrats

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

4. Abschnitt: Fachschafts-Koordinations-Konferenz

§ 20 Fachschafts-Koordinations-Konferenz

Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz koordiniert die Beziehungen, den Informationsfluss und die Kontakte der Organe der Fachschaften mit denen der Organe der Studierendenschaft.

§ 21 Mitglieder der Konferenz

- (1) ¹Die Konferenz besteht aus einem Delegierten pro Fachschaft als stimmberechtigtem Mitglied und den Mitgliedern des Referats für Fachschaften im Allgemeinen Studierendenausschuss als nichtstimmberechtigten Mitgliedern. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und je angefangene 300 Mitglieder der von ihm vertretenen Fachschaft eine weitere Stimme.
- (2) Die nichtstimmberechtigten Mitglieder sitzen der Konferenz vor, leiten ihre Geschäfte und haben ihre Beschlüsse auszuführen. ²Soweit keine nichtstimmberechtigten Mitglieder vorhanden sind, sitzt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied der Konferenz vor.

§ 22 Aufgaben der Konferenz

- (1) Die Konferenz hat insbesondere die Aufgabe
 - a) die Zusammenarbeit der Organe der Fachschaften bei der Vertretung gemeinsamer Belange und fachübergreifender Studienangelegenheiten zu fördern,
 - b) allgemeine Standards für die Vertretung der Studierenden durch Fachschaften zu setzen,
 - c) festzulegen, welche Studiengänge der Universität Osnabrück einer Disziplin zugehörig sind und welches die fachlich nächststehende Fachschaft der einzelnen Disziplin ist und
 - d) den in § 52 genannten Ordnungen für deren In-Kraft-Treten zuzustimmen.
- (2) Die Konferenz muss allen Beschlüssen des Studierendenrats für deren Gültigkeit zustimmen, soweit diese die Tätigkeit und den Handlungsspielraum der Fachschaften oder der Konferenz oder eine Anweisung an die Mitglieder des Referats für Fachschaften betreffen.
- ¹Daneben wählt die Konferenz die Mitglieder des Referats für Fachschaften und mit der Mehrheit der in ihr versammelten Stimmen 4 Delegierte für den Studierendenrat. ²Sie kann die Wahl dieser Personen jederzeit durch Wahl einer anderen Person widerrufen. ³Delegierte in den Studierendenrat müssen Mitglieder unterschiedlicher Fachschaften sein und dürfen nicht im Rahmen der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat kandidiert haben.

§ 23 Unterlagen und Protokolle der Konferenz

Die Konferenz hat die für die Sitzungen notwendigen Unterlagen und Protokolle hochschulöffentlich zugänglich zu machen und eine geeignete Archivierung ihrer Unterlagen und Protokolle vorzusehen und zu gewährleisten.

§ 24 Ausschüsse und Geschäftsordnung der Konferenz

- (1) § 18 gilt entsprechend für die Konferenz.
- (2) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Nähere geregelt wird.

5. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 25 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft und vertritt diese nach Maßgabe des 7. Abschnitts nach außen.
- (2) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenrat gegenüber auskunftspflichtig. ²Mindestens ein Mitglied soll zur Erfüllung dieser Aufgabe bei den Sitzungen des Studierendenrates anwesend zu sein. ³Das Referat für Fachschaften ist zusätzlich gegenüber der Fachschafts-Koordinations-Konferenz auskunftspflichtig.

§ 26 Aufbau des Allgemeinen Studierendenausschusses

¹Der Allgemeine Studierendenausschuss gliedert sich in Referate, deren Anzahl, Benennung und Mitgliederzahl vom Studierendenrat spätestens drei Wochen vor der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beschlossen werden. ²Es muss mindestens zwei Referate geben, ein Referat für Finanzen und ein Referat für Fachschaften.

§ 27 Wahl der Mitglieder

- (1) ¹Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören höchstens 15 Mitglieder pro Wahlperiode an. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Mitglieder der Studierendenschaft gewählt. ³Die Wahl erfolgt referatsspezifisch. ⁴Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt; im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der Stimmen aus.
- (2) Der Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss muss eine mindestens dreiwöchige, hochschulöffentliche Ausschreibung der Referate vorangehen.

§ 28 Amtszeit der Mitglieder

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beginnt in jeder Wahlperiode mit dem 01. Juni eines Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. ²Ihre Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, wenn sie zurücktreten oder im Falle der Mitglieder des Referats für Fachschaften mit dem Widerruf der Wahl gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2. ³Die Mitglieder des Referats für Fachschaften sind von Satz 1 nicht betroffen.

(2) ¹Im Falle eines Ausscheidens obliegt die Vertretung des vakanten Referates dem Allgemeinen Studierendenausschuss. ²Das vakante Referat ist solange auszuschreiben, bis ein neues Mitglied gewählt wurde oder das Referat durch Beschluss des Studierendenrates weggefallen ist.

§ 29 Geschäftsordnung

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

6. Abschnitt: Autonome Referate

§ 30 Stellung der Autonomen Referate

- (1) Die Autonomen Referate sind eigene Organe der Studierendenschaft.
- (2) ¹Die Autonomen Referate sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von allen anderen Organen der Studierendenschaft oder der Fachschaften unabhängig und weisungsfrei; Anweisungen sind unzulässig. ²Satz 1 betrifft nicht die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Ausgaben.
- (3) ¹Jedes Autonome Referat hat im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten Anspruch auf eigene Finanzmittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft. ²Die Höhe richtet sich nach den Regelungen der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln.

§ 31 Vollversammlungen

¹Alle Autonomen Referate haben mindestens einmal jährlich in der Zeit der Vorlesungen an der Universität Osnabrück eine Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe des 8. Abschnitts einzuberufen. ²Im Rahmen dieser Vollversammlungen legen die Mitglieder der Referate gegenüber der Studierendenschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

§ 32 Wahlperioden

Die Wahlperioden der Mitglieder der Autonomen Referate beginnen am 01. April eines Jahres und enden mit dem 31. März des folgenden Jahres.

§ 33 Referat für Lesben und andere Frauen

- (1) Das Referat für Lesben und andere Frauen ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 - die Vertretung der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 - 2. die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten sowie den für Frauenförderung, Gleichberechtigung, Frauenforschung und Frauenstudien zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 - 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnenbeziehungen und
 - 4. für die Wahrung der Rechte von Frauen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vorzugehen.

(2) ¹Das Referat für Lesben und andere Frauen besteht aus einer Referentin und bis zu zwei Stellvertreterinnen. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer Vollversammlung aller weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft gewählt.

§ 34 Referat für Schwule

- (1) Das Referat für Schwule ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 - 1. die Vertretung der Gesamtheit der schwulen männlichen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 - 2. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück.
 - 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen schwuler Studenten und
 - 4. für die Wahrung der Rechte von Schwulen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vorzugehen.
- ¹Das Referat für Schwule besteht aus einem Referenten und bis zu zwei Stellvertretern. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer Vollversammlung aller männlichen Mitglieder der Studierendenschaft gewählt.

§ 35 Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer

- (1) Das Referat für Ausländerinnen- und Ausländer ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 - die Vertretung der Gesamtheit der ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 - 2. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 - 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen ausländischer Studierender und
 - 4. für die Wahrung der Rechte von Ausländerinnen und Ausländern einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion vorzugehen.
- (2) ¹Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer besteht aus einer Referentin / einem Referenten und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern. ²Diese werden zeitgleich mit den ordentlichen Wahlen zum Studierendenrat aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

7. Abschnitt: Außenvertretung

§ 36 Außenvertretung

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss ist grundsätzlich für die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber anderen Personen und Organisationen zuständig. ²Eine interne Koordination der Wahrnehmung und der Einheitlichkeit der Außenvertretung ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss vorzusehen.

- (2) Die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber der Rechtsaufsicht übernimmt das Präsidium des Studierendenrates, welches bei zustimmungspflichtigen Ordnungen durch die Mitglieder des Referats für Fachschaften, bei Ordnungen einer Fachschaft durch die Mitglieder des Referats für Fachschaften und den Vertreter der jeweiligen Fachschaft unterstützt wird.
- (3) ¹Die politische Vertretung einer Fachschaft nach außen erfolgt durch die Personen, welche durch das zuständige Organ der Fachschaft dafür ernannt wurden. ²Die Vertretung einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung nach außen erfolgt durch mindestens zwei Personen, die dafür durch das zuständige Organ der Fachschaft ernannt wurden.

§ 37 Gemeinsamer Ausschuss von Studierendenrat und Fachschafts-Koordinations-Konferenz

- (1) Der Studierendenrat und die Fachschafts-Koordinations-Konferenz bilden zur Kontrolle der Außenvertretung der Studierendenschaft einen gemeinsamen Ausschuss.
- (2) ¹Dem Ausschuss gehören 2 Mitglieder des Studierendenrates und 2 Mitglieder der Fachschafts-Koordinations-Konferenz an. ²Ein Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates und ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschuss sind beratende Mitglieder des Ausschusses. ³Die vom Studierendenrat entsandten Mitglieder dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Präsidium des Studierendenrats oder der Fachschafts-Koordinations-Konferenz, die von der Fachschafts-Koordinations-Konferenz entsandten Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Studierendenrat angehören.
- (3) ¹Der Ausschuss hat regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich zusammenzutreten. ²Die beratenden Mitglieder haben hierbei ausführlich über die zuletzt erfolgte Außenvertretung zu berichten und ihre Absichten für kommende Außenvertretungen darzulegen.
- ¹Für den Ausschuss gilt § 18 Absatz 5 Satz 1 entsprechend. ²Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

8. Abschnitt: Vollversammlungen

§ 38 Die Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung der Mitglieder der Studierendenschaft dient der Willensbildung und Information ihrer Mitglieder sowie der Beratung der Organe der Studierendenschaft. ²Sie berät Fragen, welche die Studierendenschaft als Ganzes betreffen. ³Der Studierendenrat, die Fachschafts-Koordinations-Konferenz und der Allgemeine Studierendenausschuss haben sich mit den Empfehlungen der Vollversammlung auseinanderzusetzen.
- (2) Die Vollversammlung kann Empfehlungen fassen und den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorlegen.
- (3) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, spätestens aber nach drei Wochen, über die Anträge beraten und hierzu eine entsprechende Beschlussfassung durchführen.
- (4) Aufgaben der Vollversammlung sind der:
 - 1. Beschluss von Empfehlungen über die Belange der Studierendenschaft,
 - 2. Beschluss von Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und
 - 3. Beschluss von Empfehlungen zur Abwahl von Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 39 Einberufung und Zustandekommen

- (1) ¹Die ordentliche Vollversammlung findet in den drei Wochen vor der regulären Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses statt. ²Dabei hat der Allgemeine Studierendenausschuss der laufenden Wahlperiode einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. ³Die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Osnabrück erhalten die Möglichkeit, einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung auf Einladung des Präsidiums des Studierendenrats findet statt:
 - 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - 2. auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats,
 - 3. auf Antrag der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und
 - 4. auf Antrag von drei Fachschaften.
- (3) ¹Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenrates. ²Im Falle des Absatz 2 ist innerhalb von einer Woche nach Eingang eines Antrags einzuladen. ³Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, die alle beantragten Punkte enthält. ⁴Die Einladung erfolgt über die Internetauftritte des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrates sowie über weitere geeignete Publikationsmöglichkeiten der Studierendenschaft. ⁵Sie soll als E-Mail an alle Mitglieder der Studierendenschaft versandt werden.
- (4) ¹Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenrates und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses eröffnet und geleitet. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss und im Falle des Absatz 2 die Antragsteller unterstützen das Präsidium bei der Durchführung und Organisation der Vollversammlung.
- (5) ¹Auf der Vollversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und umgehend veröffentlicht. ²Die Protokollierung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenrats.
- (6) Auf Beschluss der Vollversammlung können auch andere Studierende mit der Leitung und Protokollierung der Vollversammlung beauftragt werden.
- (7) Die Vollversammlung darf nur während der Vorlesungszeit und nicht vor dem fünften Werktag, gezählt vom Tag der Einladung an, stattfinden.
- (8) Die Vollversammlung kann sich mit der einfachen Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

§ 40 Verfahrensgrundsätze

- (1) Zu Beginn der Vollversammlung ist eine Tagesordnung festzulegen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat auf der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht und kann sich im Rahmen der Tagesordnung zu allen Punkten äußern.
- (3) Die Versammlungsleitung kann einem nicht der Studierendenschaft angehörenden Teilnehmer für den jeweiligen Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilen.

§ 41 Beschlüsse / Bindende Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der Vollversammlung haben grundsätzlich empfehlenden Charakter. ²Sie sind von den Organen der Studierendenschaft aufzugreifen und in angemessener Form zu behandeln.
- (2) Die Vollversammlung beschließt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) ¹Beschlüsse, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Vollversammlung gefasst werden, an der mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft teilnehmen, sind für die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bindend. ²Gegenstand von bindenden Beschlüssen einer Vollversammlung können nicht Haushalts- und Finanzangelegenheiten und die Änderung dieser Satzung sein.

§ 42 Vollversammlungen bestimmter Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Für die Vollversammlungen der Autonomen Referate im Sinne des § 31 gelten die Regelungen dieses Abschnitts nach Maßgabe von Absatz 2 entsprechend.
- (2) ¹§ 38 Absatz 1 Satz 3 gilt in der Form, dass die Autonomen Referate sich mit den Empfehlungen auseinandersetzen. ²Die ordentlichen Vollversammlungen der Autonomen Referate sind die jährliche Wahlvollversammlungen; für das Referat für Ausländerinnen und Ausländer erfolgt die ordentliche Vollversammlung in den drei Wochen vor der Wahl. ³Außerordentliche Vollversammlungen erfolgen auf Antrag des jeweiligen Autonomen Referats. ⁴Die Einladung erfolgt zusätzlich über den Internetauftritt des Autonomen Referats. ⁵Das jeweilige Autonome Referat unterstützt das Präsidium des Studierendenrats bei der Organisation und Durchführung der Vollversammlung. ⁶Nur die durch das jeweilige Referat vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht; im Falle des Schwulenreferats alle männlichen Mitglieder der Studierendenschaft. ⁷Beschlüsse dieser Vollversammlungen haben mit Ausnahme des Wahlaktes immer empfehlenden Charakter.

9. Abschnitt: Gütestelle

§ 43 Gütestelle

- (1) Sofern sich eine Person oder ein Organ der Studierendenschaft oder einer Fachschaft durch den Regelungsgehalt der vorliegenden Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung oder deren praktischer Anwendung unangemessen benachteiligt fühlt, insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, kann die Gütestelle angerufen werden.
- (2) ¹Im Falle des Individualanrufs besteht die Gütestelle aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates, einem Mitglied der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und dem Antragsteller. ²Dem Antragssteller steht es frei seine Interessen selbst zu vertreten, oder eine Person zu bestimmen, die dies an seiner Stelle tut. ³Vertreter in diesem Sinne kann aber nur sein, wer ungeachtet seiner Aufgaben Mitglied der Universität Osnabrück ist. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann von der angegebenen Mitgliederzahl des Satzes 1 abgewichen werden.
- (3) ¹Im Falle des Anrufs durch ein Organ besteht die Gütestelle aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates, einem Mitglied der Fachschafts-Koordinations-Konferenz und einem Mitglied des betroffenen Organs bzw. im Falle eines Streits zwischen Organen aller beteiligten Organe. ²Im Falle mehrerer Organe ist die Verhandlungsparität durch Hinzuziehung weiterer Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe beizubehalten.
- (4) ¹Die Gütestelle versucht vorrangig, eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Auslegung der Satzung zu verhindern. ²Sie hat innerhalb von 3 Monaten nach Anrufung dem Studierendenrat eine Stellungnahme vorzulegen. ³Der Studierendenrat kann hiervon nur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abweichen. ⁴Besteht keine Möglichkeit der Auslegung und ist die Satzung insoweit eindeutig, gibt die Gütestelle eine Empfehlung zur Änderung der entsprechenden Regelungen an den Studierendenrat.
- (5) Die Gütestelle tagt nach Wahl des Antragsstellers oder des anrufenden Organs hochschulöffentlich oder nichtöffentlich.

10. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten

§ 44 Haushaltspläne, Teilhaushaltspläne und Budgets

- (1) Die Studierendenschaft stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (2) ¹Der Haushaltsplan der Studierendenschaft mit seinen Bestandteilen wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und von diesem rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenrat zur Beschlussfassung zugesandt. ²Die Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung stellen eigene Teilhaushaltspläne auf, die Bestandteil des Haushaltsplanes der Studierendenschaft sind. ³Der Teilhaushaltsplan einer Fachschaft wird von der für Finanzen verantwortlichen Person aufgestellt und von dieser dem in der Fachschaft zuständigen Organ zur Beschlussfassung zugesandt. ⁴Nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Fachschaft sind die Teilhaushaltspläne der Fachschaften dem Studierendenrat zuzuleiten. ⁵Über Abweichungen von Festsetzungen in den Teilhaushalten der Fachschaften vom Haushalt entscheidet der Studierendenrat in eigener Verantwortung.
- (3) ¹Die Haushaltspläne und Teilhaushaltspläne gliedern sich in Einnahme- und Ausgabetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung. ²Die Ansätze sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. ³Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies möglich ist, gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen; sofern auch eine Schätzung nicht möglich ist, ist der Titel ohne Ansatz anzusetzen. ⁴Die Ausgaben sind sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden anzusetzen.
- ¹Fachschaften ohne eigene Finanzverantwortung haben für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig eine Budgetplanung nach Maßgabe des Absatzes 3 aufzustellen. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen tritt nach Beschlussfassung durch den Studierendenrat sowie nach Bekanntmachung gemäß § 55, frühestens mit Beginn des ersten Tages eines Haushaltsjahres in Kraft. ²Eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit seinen Bestandteilen ist nach seinem Inkrafttreten dem Präsidium der Universität Osnabrück zuzuleiten.
- ¹Solange der Haushaltsplan eines Haushaltsjahres nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Verwendung, dass nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder der jeweiligen Fachschaft unabweisbar notwendig sind. ²Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres. ³Ist kein Titel einschlägig, dürfen nur Ausgaben nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates bzw. des zuständigen Fachschaftsorgans geleistet werden.

§ 45 Haushaltsjahr

Ein Haushaltsjahr beginnt mit dem 01. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

§ 46 Fachschaften

- (1) ¹Jede Fachschaft hat im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten Anspruch auf eine jährliche Förderung aus dem Haushalt der Studierendenschaft. ²Die Bemessung der Förderung richtet sich nach der Regelung in der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln. ³Die Förderung ist von der Fachschaft im Rahmen ihres Teilhaushalts- bzw. Budgetplans einzuplanen.
- (2) ¹Fachschaften können spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres die eigene Finanzverantwortung gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss beantragen. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss hat den Antrag auf eigene Finanzverantwortung positiv zu bescheiden, soweit die Fachschaft nachweist, dass die finanzverantwortliche Person Kenntnisse der doppelten Buchführung hat und

dass das Vier-Augen-Prinzip bei der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungsbelegen und der Anordnung von Zahlungen sowie bei bindender Außenvertretung sichergestellt werden kann. ³Die Nachweise sind 10 Jahre nach Ende des beantragten Haushaltsjahres prüfungssicher aufzubewahren. ⁴Soweit eine Fachschaft die eigene Finanzverantwortung beantragt hat und dieser Antrag positiv beschieden wurde, ist sie für ihre Einnahmen und Ausgaben selbst verantwortlich und hat diese im Rahmen einer doppelten Buchführung abzurechnen. ⁵Der Zahlungsverkehr sowie die Verwaltung der Bankkonten der Studierendenschaft obliegt den vom Allgemeinen Studierendenausschuss dafür angestellten Personen. ⁶Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres hat die Fachschaft die erstellte Jahresrechnung über ihren Teilhaushalt einschließlich aller Unterlagen im Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. ⁷Die Jahresrechnungen der Fachschaften sind Bestandteil der Jahresrechnung der Studierendenschaft. ⁸Die Buchführung und die Belege sind 10 Jahre nach Ende des Haushaltsjahres prüfungssicher aufzubewahren. ⁹Der Antrag auf Übertragung der eigenen Finanzverantwortung ist für jedes Haushaltsjahr erneut zu stellen. ¹⁰Soweit der Allgemeine Studierendenausschuss nach der positiven Bescheidung über den Antrag Kenntnis davon erlangt, dass Verstöße gegen diese Satzung oder die Finanzordnung vorgekommen sind, ist dieser Bescheid nach Anhörung der für Finanzen verantwortlichen Person der betreffenden Fachschaft durch den Allgemeinen Studierendenausschuss mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen. ¹¹Die Mitglieder des Referats für Finanzen im Allgemeinen Studierendenausschuss sowie alle sonstigen prüfungsberechtigten Personen oder Institutionen haben jederzeit das Recht, die Buchführung der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung uneingeschränkt zu prüfen.

(3) ¹Soweit eine Fachschaft für ein Haushaltsjahr nicht die eigene Finanzverantwortung beantragt hat, sind alle Einnahmen und Ausgaben mit der zugrunde liegenden Rechnung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen und von diesem, soweit zulässig, im Rahmen der für die Fachschaft eingerichteten Titel abzurechnen. ²Der von der betreffenden Fachschaft aufgestellte Budgetplan ist Grundlage des Haushaltsplans der Studierendenschaft und mit diesem gemeinschaftlich zu bewirtschaften.

§ 47 Kassenprüfung und Entlastung

- ¹Die Jahresrechnung der Studierendenschaft oder einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung prüfen 2 (1) Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein; bei Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung innerhalb von zwei Monaten. ³Für den Haushalt der Studierendenschaft und den Haushalt einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung sind jeweils eigene Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu bestellen. ⁴Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht Allgemeinen Studierendenausschuss, die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung dürfen nicht dem für die Auszahlung von Finanzen zuständigen Organ der jeweiligen Fachschaft angehören. ⁵Die jeweils zuständigen Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben mindestens einmal im Haushaltsjahr eine unangekündigte Prüfung vorzunehmen. ⁶Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob:
 - 1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresrechnung, der Jahreskassenabschluss und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - 3. sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden verfahren wurde,
 - 4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt werden oder entfallen können und
 - 5. die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln eingehalten wurden.

⁷Die Prüfungen sind schriftlich so zu dokumentieren, dass Ort, Zeit, Umfang, Gegenstand, prüfende Personen, Prüfungsbeteiligte und Prüfungsbemerkungen und Prüfungsbeanstandungen nachvollziehbar sind.

(2) ¹Die Entlastung für den Allgemeinen Studierendenausschuss erteilt der Studierendenrat aufgrund der Berichte der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für den Haushalt der Studierendenschaft. ²Die Entlastung für die finanzverantwortliche Person der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung erteilt das in der Fachschaft zuständige Organ aufgrund des Berichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für den Haushalt

- der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung. ³Soweit an der Entlastung für die finanzverantwortlichen Person einer Fachschaft Zweifel bestehen, kann der Studierendenrat über deren Entlastung in eigener Verantwortung neu entscheiden.
- (3) ¹Die Entlastungsbeschlüsse sind mit der Jahresrechnung und den Berichten der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer durch das Präsidium des Studierendenrates dem Präsidium der Universität Osnabrück innerhalb von 4 Wochen nach der abschließenden Beschlussfassung im Studierendenrat zuzuleiten. ²Gleichzeitig ist die Jahresrechnung nach den Vorgaben des § 55 bekannt zu machen.

§ 48 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Allen Amts- und Mandatsträgern der Studierendenschaft oder einer Fachschaft können die im Zusammenhang mit diesem Amt bzw. Mandat entstandenen, angemessenen Aufwendungen erstattet werden. ²Die Erstattung kann pauschalisiert monatlich oder für jede Sitzung oder beleghaft für festgelegte Einzelpositionen gewährt werden. ³Die Höhe des Aufwandsersatzes darf den Betrag gemäß § 3 Ziffer 26 EStG nicht überschreiten. Die Entrichtung ggf. zu zahlender Steuern obliegt dem Empfänger des Aufwandsersatzes.
- (2) ¹Art und Höhe des pauschalierten Aufwandsersatzes an Amts- und Mandatsträger der Studierendenschaft oder der Fachschaften sowie der dafür jeweils in Betracht kommenden Kreis der Amts- und Mandatsträger werden auf der Basis der durchschnittlich entstehenden Aufwendungen in der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln festgelegt. ²Für nichtpauschaliert zu gewährenden Aufwandsersatz sind abrechenbare Positionen in der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln festzulegen. ³Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung können im Rahmen der Regelungen der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln eigene Entscheidungen im Bezug auf den für die Gewährung eines Aufwandsersatzes in Betracht kommenden Kreis der Amts- und Mandatsträger der Fachschaft sowie die Art, die Höhe und die abrechenbaren Positionen des Aufwandsersatzes treffen.

§ 49 Finanzordnung

Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln, welche Teil der Finanzordnung ist.

11. Abschnitt: Beschluss und Veröffentlichung von Ordnungen

§ 50 Begriff der Ordnungen

- (1) ¹Ordnungen sind allgemeine Regelungen, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind. ²Sie können von der Studierendenschaft oder einer Fachschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden.
- (2) Zu den Ordnungen gehören auch der Haushalt der Studierendenschaft und die Haushalte der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung.

§ 51 Beschluss von Ordnungen

- (1) Ordnungen sind durch die zuständigen Organe zu beschließen.
- (2) Für den Beschluss von Ordnungen ist in allen beteiligten Organen die Mehrheit der im Organ versammelten Stimmen notwendig, soweit in dieser Satzung oder der Organisationssatzung einer Fachschaft nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Ein Beschluss einer Ordnung ist nur dann möglich, wenn der Antrag mit der Einladung zur Sitzung versandt wurde, soweit die Beratung des Antrags nicht auf einer vorherigen Sitzung verschoben wurde.

§ 52 Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz

Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz muss

- 1. der Finanzordnung der Studierendenschaft,
- 2. dem Haushalt der Studierendenschaft mit seinen Bestandteilen und
- 3. der Ordnung einer Fachschaft mit Ausnahme der Organisationssatzung oder des Haushaltes

sowie allen weiteren Ordnungen, die die unter 1. – 3. genannten Ordnungen betreffen, für ihr In-Kraft-Treten zustimmen.

§ 53 Änderung dieser Satzung

- (1) ¹Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss einer Ordnung. ²Sie kann nur durch eine Ordnung geändert werden, die sie ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Eine solche Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats und der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Fachschafts-Koordinations-Konferenz vereinigten Stimmen.

§ 54 Genehmigung von Ordnungen

¹Alle Ordnungen mit Ausnahme der Haushalte der Studierendenschaft oder der Fachschaften, Satzungen und weitere Rechtssetzungsinstrumente bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück. ²Für die Haushaltspläne sind gemäß § 20 Absatz 4 Satz 4 NHG erlassene Rahmenvorgaben unabhängig hiervon zu beachten.

§ 55 Veröffentlichung von Ordnungen

- (1) Beschlossene und genehmigte Ordnungen sind durch das Präsidium des Studierendenrats im Amtlichen Mitteilungsblatt der Studierendenschaft zu veröffentlichen.
- (2) Ordnungen zur Änderung dieser Satzung sind spätestens eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt zusätzlich an den offiziellen Aushangstellen zu veröffentlichen.

§ 56 Offizielle Aushangstellen

- (1) Die offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft sind in den Erdgeschossen der Gebäude AVZ, Schlossmensa, EW und HTW (linker Flügel) und im ersten Obergeschoss des AStA-Gebäudes.
- (2) Es soll sich in jedem Gebäude der Universität Osnabrück eine Aushangstelle der Studierendenschaft befinden, an der Mitteilungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften ausgehängt werden können.

§ 57 In-Kraft-Treten von Ordnungen

Ordnungen treten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 58 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Wahlordnung, die einschlägigen Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft, die Finanzordnung, die Grundordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Satzung heranzuziehen.

Memorandum of Understanding

between

the University of Osnabrück,

represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,

Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

and

Zhejiang Normal University

represented by its president Prof. Dr. Wu Fengmin,

688 Yingbin Road, Jinhua, Zhejiang Province, 321004, China

This agreement is between the University of Osnabrück and Zhejiang Normal University, China. Both parties agree to collaborate in the development of educational programs and cultural exchanges based on favorable discussions and mutual benefits.

Article 1: Both parties agree to the following exchange and cooperation programs.

- 1.1 To develop collaborative research projects and hold academic workshops;
- 1.2 To develop joint educational programs and short-term seminars in specific fields;
- 1.3 To exchange academic information, educational and research materials, publications, etc. The copyright has to be taken into account;
- 1.4 To exchange professors and researchers;

Article 2: As far as the specific exchange and cooperative programs are concerned, an agreement or an implementation plan will be signed separately if needed.

Article 3: This agreement is deemed valid when signed by officials of both parties and will remain so for a period of five years upon signing. It will be automatically extended if no objections are expressed from either party when it

becomes due.

Article 4: Either institution may terminate the agreement at any time with at least a six month written notice.

Article 5: The agreement is written in English in duplicate.

For the University of Osnabrück

Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger

President

Claw hallyi.

Date: 24. Optober 2012

For Zhejiang Normal University

Prof. Dr. Wu Fengmin

President

3-47 Q Date: 2012.11.8